

**Stellungnahme des Sozialliberalen Hochschulverbandes zur
Drucksache 10/1769 des nordrhein-westfälischen
Landtages(Novellierung des WissHG):**

Um diese Stellungnahme inhaltlich zu straffen, haben wir uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Änderungen beschränkt, die nicht durch das Hochschulrahmengesetz vorgegeben sind.

Positiv stehen wir der im Gesetz vorgesehenen Einrichtung einer Frauenbeauftragten gegenüber. Die Inhaberinnen dieses Amtes sind sicherlich allein nicht in der Lage, die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen an der Hochschule zu erwirken, dennoch ist die Einrichtung dieses Amtes ein wichtiges Signal und ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Zu Artikel 1:

1. Struktur der Hochschule:

In der Vorschrift zur Besetzung der akademischen Gremien wurden die Vorgaben des HRG übererfüllt. Eine Mehrheit der Professoren von 8 zu 5 gegenüber den anderen Gruppen enthebt die Professoren der Notwendigkeit, die anderen Gruppen in die Meinungsbildung mit einzubeziehen.

Darüberhinaus stellt die geringe Anzahl von Vertretern vor allem im Senat, aber auch in den Fachbereichsräten, die nichtprofessoralen Gruppen vor unlösbare Probleme bei der Besetzung dieser Ämter.

An den großen Hochschulen unseres Landes kann der Standpunkt der Studenten zur Vielzahl der Probleme (z.B. die zu verabschiedenden Ordnungen der einzelnen Fachbereiche) von zwei studentischen Vertretern im Senat nicht sachgerecht vertreten werden.

In der kurzen Zeit, die sie als Vertreter für die Mitarbeit in den akademischen Gremien zur Verfügung stehen, kann von Studenten nicht erwartet oder gefordert werden, sich zu allen anstehenden Problemen sachkundig machen zu können.

Es ist daher unerlässlich, die Aufgaben unter einer größeren Anzahl von Vertretern, die nach dem Fachvertretungsprinzip ausgewählt wurden, aufzuteilen.

Nachdem die Mehrheit der Gruppe der Professoren in allen entscheidenden Gremien kein Durchsetzen studentischer Standpunkte in Abstimmungen erwarten läßt, sollte den studentischen Vertretern mindestens eine wirkungsvolle Argumentation ermöglicht werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- §21 Abs. 3 und 5 werden aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen
- §28 Abs. 2 wird aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen; Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
"3. der Prodekan mit beratender Stimme; wird in der Fachbereichsordnung ein Stimmrecht des Prodekans vorgesehen, vermindert sich die Gesamtzahl der Professoren nach Ziffer 2 um eins.". Die Änderung von §14 Abs. 2 Satz 1 wird erst durch diese Änderung nach HRG (§64 Abs.5) zwingend. Im vorliegenden Entwurf geht sie über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus.

2. Exmatrikulation:

Die Änderung des §69 halten wir nicht für angemessen. Die in Einzelfällen auftretenden Härtefälle können am besten durch einen Ermessensspielraum der Hochschulen gelöst werden.

3. Studentenschaftsrecht:

Die im Gesetz geschaffene Möglichkeit, die Vertretung der Studenten durch Fachschaften flexibler zu gestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nicht einsichtig ist dabei, warum die Gliederung in Fachschaften nicht mehr vorgeschrieben ist. Die Erfahrung zeigt, daß Fachschaften, unabhängig von der politischen Einstellung ihrer Vertreter, die effektivste Gliederung der Studentenschaft darstellen. Die gewichtigsten Probleme der Studenten an der Hochschule entstehen im Zusammenhang mit ihrem Studium und erfordern eine Vertretung, die auf ihren jeweiligen Studiengang ausgerichtet ist.

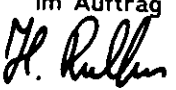
Wir schlagen deshalb folgende Veränderungen an dem vorliegenden Regierungsentwurf vor:

- §76 Satz 1 des Entwurfes wird ersatzlos gestrichen;
- §71 Abs.4 wird aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen;
- §72 Abs.4 wird aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen;
- §79 Abs. 2, Satz 2 und 3 werden aus der bisherigen Fassung des Gesetzes übernommen.

Zu Artikel IX:

Die Aufweichung des Verbots der Studiengebühren durch Einfügen des Wortes "allgemein" läßt im Anbetracht der aktuellen Diskussion um diese Thema nichts Gutes erahnen. Dieser Artikel kann in Zukunft dazu verwendet werden, die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen mit einer Gebühr zu belegen. Wenn diese Änderung vom Landtag beschlossen werden sollte, kann dies nur als ein Schritt in Richtung auf eine allmähliche Einführung von Studiengebühren verstanden werden.

Aachen, den 10.06.87

im Auftrag

(Holger Ruhfus)